

**Verwaltungsvereinbarung
zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten
vom 29. Juli 2020**

Die Mitglieder der RDSK (im folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die rechtlich unselbstständigen Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

- (1) Die Aufsicht über jede Gemeinschaftseinrichtung nimmt ein Mitglied der RDSK federführend wahr. Ihre bzw. seine Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zu den für die Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.
- (2) Die Federführungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Artt. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

- (1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO.
- (2) Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zu den für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich für die Datenschutzaufsicht aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.
- (3) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinschaftseinrichtung nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

- (1) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige aufsichtsrechtliche Empfehlungen, Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.
- (2) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine Empfehlung oder Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO oder eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwölf Werktagen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur er-

neuten Stellungnahme innerhalb von zwölf Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(3) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörden auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über die betreffende Gemeinschaftseinrichtung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1:

Gemeinschaftseinrichtungen, beteiligte Anstalten, Federführung

Potsdam, den 14. September 2020

R. Ridel

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF

Leipzig, den 25. September 2020

P. Blesse

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR

Hamburg, den 23. September 2020

H. Numb

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR

Stuttgart, den 12. Oktober 2020

J. Juch

Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz des SWR

Frankfurt/Main, den 29. 10. 2020

U. J. J.

Der Datenschutzbeauftragte des Hessischen Rundfunks

Bremen, den 09. 11. 2020

J. J.

Die Beauftragte für den Datenschutz von Radio Bremen

Berlin, den

12. 11. 2020 A. N. J. - S.

Die Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg

